

# SATZUNG

des

Imkervereins

Hamburg - Rechtes Alsterufer

Stand: März 2013 (vers. 04)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1934 gegründete Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er führt den Namen

**"Imkerverein Hamburg - Rechtes Alsterufer".**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Honigbienenhaltung und der damit verbundenen Blütenbestäubung. Seine Mitglieder sind bestrebt, durch ihre Tätigkeit zu einer Steigerung der Erzeugung von Honig und Wachs und zur Sicherung der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und wild blühender Pflanzen beizutragen.

Ziele und Maßnahmen des Vereins sind insbesondere die

1. Pflege und Zucht der Bienen, Beratung und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder speziell durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen,
2. Information der Öffentlichkeit über Bedeutung der Bienen für die Umwelt durch eigene Veranstaltungen oder Beteiligung an Veranstaltungen anderer Organisationen,
3. Gewinnung und Ausbildung imkerlichen Nachwuchses vermittels Schulungsveranstaltungen durch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder,
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten und -schädlinge,
5. Unterstützung der Veterinärbehörde bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen,
6. Teilnahme an Tagungen regionaler und überregionaler Dachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, wenn möglich auch an Lehrgängen und Ausstellungen,
7. Darstellung der Imkerei in der Öffentlichkeit,
8. Vertretung der Belange der Bienenhaltung und Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen, die in angemessener Höhe gewährt werden können, sowie die Erstattung von Auslagen, die nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind und im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

Ebenfalls ausgenommen sind Vergütungen, die in angemessener Höhe als Honorar für die Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Aus-/Fortbildungsmaßnahmen an Mitglieder gezahlt werden und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Wie die Auslagererstattung und die Aufwandsentschädigung können die Honorare auch an Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Bienenhalter oder jede an der Imkerei interessierte Person werden.

Es wird unterschieden in aktive und passive Mitglieder, wobei Bienenhalter aktive und jene ohne Bienenhaltung passive Mitglieder sind. Passive Mitglieder zahlen den Grundvereinsbeitrag, aktive darüber hinaus in Abhängigkeit von dem Umfang ihrer Bienenhaltung weitere Beiträge/Prämien. Aktive und passive Mitglieder verfügen über dieselben Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.

### **§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird unter Nutzung eines dazu vom Vorstand entwickelten Formulars (Beitrittserklärung/Aufnahmeantrag) schriftlich beantragt und dem Antragsteller durch den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, bestätigt. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich der Antragsteller zur Anerkennung und Befolgung der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- b. Tod,
- c. Ausschluss aus dem Verein bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schwer vereinsschädigendem Verhalten,
- d. Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Anschrift des Mitgliedes zwei Jahre unbekannt geblieben ist oder das Mitglied die ihm obliegenden Zahlungen gemäß Beitragsordnung (siehe unten § 6) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Rückständige Verpflichtungen bleiben durch die Streichung unberührt.

Den Ausschluss gemäß oben lit.c verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist mit einer Eingangsfrist von 3 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gleiches gilt für ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder. Diese haben die Verpflichtung, eventuell noch ausstehende Beiträge umgehend zu entrichten.

## **§ 5 Datenschutz**

Beim Vereinseintritt (Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft erhebt, speichert und verarbeitet der Verein nur solche Daten der Mitglieder, die zur Verfolgung der Vereinsziele gemäß § 2 dieser Satzung und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. In diesem Rahmen können die Daten an Dachverbände, denen der Verein angehört, übermittelt werden.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme/Teilnahme offen. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer imkerlichen Belange durch den Verein.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. diese Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die Bestimmungen dieser Satzung und die Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiet der Bienenhaltung und Bienenzucht zu befolgen,
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und sich aus einer vom Vorstand aufgestellten Beitragsordnung ergebenden Beiträge und sonstigen Leistungen zu den in der Beitragsordnung aufgeführten Zeitpunkten zu entrichten und die für die Bemessung ihrer Zahlungspflicht erforderlichen Angaben fristgerecht zu übermitteln,
3. die Bienenzucht und die Bienenhaltung ordnungsgemäß zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Dazu gehört auch die jährliche Entnahme von Futterkranzproben zum Zwecke der Seuchenbekämpfung.

Alle Mitglieder haben das Recht, Versicherungsschutz zu Konditionen in Anspruch zu nehmen, die ein Dachverband, in dem der Verein Mitglied ist, zugunsten der Mitglieder ihm zugehöriger Vereine jeweils mit den Versicherungsträgern vereinbart hat.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Dabei wird die erste Versammlung jeden Jahres jeweils im Januar als ordentliche Hauptversammlung (nachstehend: Hauptversammlung) durchgeführt.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt mit vierzehntägiger Frist per E-Mail durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Für die übrigen Versammlungen beträgt die Einladungsfrist sieben Tage. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesandt wurden.

Anträge der Mitglieder sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Mitgliederanträge können in Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen, bedarf im Übrigen der zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit in dieser Satzung anderes nicht bestimmt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 12 dieser Satzung hingegen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder drei der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Auf seinen Vorschlag kann für die Durchführung von Vorstandswahlen aus der Mitgliederversammlung ein neutraler Versammlungs- oder Wahlleiter gewählt werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges die Leitung wieder an den ersten Vorsitzenden zurückgibt.

Über alle Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist durch den Schriftführer und das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung zu verlesen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben, die möglichst auf der Hauptversammlung erledigt werden sollen:

1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Berichtes des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer,
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
4. Wahl der Kassenprüfer,

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Verabschiedung der Beitragsordnung,
6. Wahl der Obleute für besondere Aufgaben,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. dem Beisitzenden

Der erste Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er und der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Form der Wahl - offen oder geheim - entscheiden die Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist im Wege der Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Vorstandsmitglied neu zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den ersten Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal unter dessen Leitung, im Falle seiner Verhinderung unter Leitung des zweiten Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand kann nach Ermessen des ersten Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von diesem und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein sowie dessen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Daneben verfügen sie unter den Voraussetzungen des § 31 a BGB über einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

## **§ 10 Obleute**

Der Vorstand soll für Aufgaben und Bereiche, die besonderes fachliches Wissen und/oder Erfahrung verlangen, der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder Obleute vorschlagen, die keine sonstigen Ämter im Verein innehaben dürfen, durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählen sind und deren Wahl den Maßgaben für die Wahl des Vorstandes folgt.

Obleute sollen für die Bereiche

- a. Zuchtwesen,
- b. Wanderung,
- c. Krankheitsbekämpfung,
- d. Bienenweide,
- e. Beobachtungswesen

bestellt werden, wobei die Bestellung für weitere Bereiche und Amtsinhaberschaft in Personalunion möglich ist. Die Obleute nehmen an Vorstandssitzungen beratend teil.

## **§ 11 Kassen und Vermögensverwaltung**

Die Kassenführung obliegt dem Kassenswart. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenswart sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen. Die Prüfung dieser Unterlagen ist vor Durchführung der Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden und weder dem Vorstand noch dem Kreis der Obleute angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die durch den Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt wurde. In der Einberufung ist der Antrag auf Auflösung sowie seine Gründe anzugeben.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Imkerbund e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung mit der Maßgabe der Verwendung für die Bienenzucht.

**§ 13**  
**Ermächtigung**

Soweit einer künftigen Eintragung in das Vereinsregister Satzungsinhalte entgegenstehen oder zu diesem Zweck hinzuzufügen sind, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig vorzunehmen.